



# **Schutzkonzept COVID-19 Sportanlagen der Gemeinde Neuenhof**

**ab  
19. April 2021**

## **Inhaltsverzeichnis**

1. Geltungsbereich	2
2. Ausgangslage	2
3. Maskenpflicht	3
4. Übergeordnetes Schutzkonzept	3
5. Schutzkonzept der Trainingsveranstalter (Sportverein)	3
6. Regeln zur Benutzung	4



Der Gemeinderat hat mit Entscheid vom 6. Juli 2020 den eingesetzten Führungsstab wieder aufgehoben und sämtliche Kompetenzen, welche in Bezug auf den COVID-19 anfallenden Arbeiten und Entscheide zu fällen sind, der Geschäftsleitung übertragen.

Die Geschäftsleitung

gestützt auf § 37 lit. f des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978

beschliesst im Namen des Gemeinderates:

**1.**

Geltungsbereich	<p><sup>1</sup> Die Sportanlagen in Besitz der Gemeinde Neuenhof sind seit 19. April 2021 wieder für Personen aller Alters- und Leistungsklassen zugänglich. Dies unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen und Schutzkonzepte. Dieses Schutzkonzept ist gültig für die Sportanlagen im Besitz der Gemeinde Neuenhof. Dies betreffen die folgenden Anlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Turnhalle, Zürcherstrasse</li><li>• Dreifach-Turnhalle Zentrum</li><li>• Sportplatz Stausee / Clubhaus FC</li><li>• Sportplatz Kunstrasen</li><li>• Sportplatz Zentrum</li></ul> <p><sup>2</sup> Zu beachten ist, dass pro Anlage das Schutzkonzept durch den Betreiber spezifiziert werden kann.</p>
-----------------	---

**2.**

Ausgangslage	<p><sup>1</sup> Dieses Schutzkonzept zeigt auf, wie im Rahmen der geltenden, übergeordneten Schutzmassnahmen ein Trainingsbetrieb auf bzw. in den Sportanlagen grundsätzlich weiterhin stattfinden kann.</p> <p><sup>2</sup> Neben der aktuellen COVID-19-Verordnung des Bundesrats sind folgende übergeordneten Grundsätze im Sport vollumfänglich einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• <b>maximale Gruppengrösse von 15 Personen erlaubt</b> (drinnen und draussen)</li><li>• <u>Drinnen</u>: grundsätzlich immer eine Maske tragen, immer Abstand von 1,5m einhalten. Ausnahmen je nach Sportart/Sportaktivität möglich.</li><li>• <u>Draussen</u>: Entweder Abstand von 1,5m einhalten oder Maske tragen</li><li>• nur symptomfrei ins Training/an den Wettkampf/an Veranstaltungen - wer krank ist oder sich krank fühlt, bleibt zu Hause;</li><li>• vor und nach dem Training Händewaschen;</li><li>• Einhaltung der Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG;</li><li>• Präsenzlisten (Rückverfolgung von engen Kontakten – Contact Tracing);</li><li>• Schutzkonzepte beachten</li><li>• Verantwortliche Person bezeichnen (Corona-Beauftragte/r des Vereins)</li></ul> <p><sup>3</sup> Für Sportaktivitäten von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen <u>mit Jahrgang 2001 und jünger gelten keine Einschränkungen im Trainingsbetrieb</u>, weder drinnen noch draussen.</p> <p><sup>4</sup> Für Altersgemischte Gruppen gilt Absatz 2.</p>
--------------	--





**3.**

Maskenpflicht	<p><sup>1</sup> Die generelle Maskenpflicht gilt seit 29. Oktober 2020 grundsätzlich umfassend ab dem Eintritt in das Gebäude (Eingänge, Wartebereiche, Toiletten, Garderoben, Hallen, etc.), während Trainings und bis zum Austritt aus dem Gebäude. Von der Maskenpflicht ausgenommen sind Kinder und Jugendliche unter 12 Jahren sowie Personen mit einem ärztlichen Zeugnis, welches sie von der Maskenpflicht befreit.</p> <p><sup>2</sup> Die Maskenpflicht gilt ebenfalls in sämtlichen Aussenbereichen von öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben.</p> <p><sup>3</sup> Ausnahme: Jugendliche mit Jahrgang 2001 und jünger während dem eigentlichen Training.</p>
---------------	---

**4.**

Übergeordnetes Schutzkonzept	<p><sup>1</sup> Sportanlagen dürfen nur dann benutzt werden, wenn jeder Trainingsveranstalter (Sportverein) ein Schutzkonzept erstellt hat. Swiss Olympic stellt dazu ein Standardkonzept Trainingsbetrieb zur Verfügung, die Verbände stellen teilweise eigene Musterschutzkonzepte zur Verfügung. Es erfolgt keine Plausibilisierung der Schutzkonzepte durch das BAG oder das BASPO. Die jeweiligen Schutzkonzepte müssen jedoch bei Bedarf der Gesundheitsbehörde vorgewiesen werden können.</p> <p><sup>2</sup> Wer als Sportgruppe keinem übergeordneten Verband angeschlossen ist, hat ein eigenes Schutzkonzept zu erstellen. Individualsportlerinnen und -sportler müssen keine Schutzkonzepte erstellen.</p>
------------------------------	--

**5.**

Schutzkonzept der Trainingsveranstalter (Sportverein)	<p><sup>1</sup> Auf der Grundlage des Standardkonzepts respektive der Rahmenvorgaben muss jeder Trainingsveranstalter (Sportverein) ein auf seine Trainings angepasstes Schutzkonzept erstellen. Die Schutzkonzepte müssen während dem Trainingsbetrieb vorgewiesen werden können, bspw. im Rahmen einer Kontrolle. Es erfolgt keine vorgängige Prüfung der Schutzkonzepte der Trainingsveranstalter (Sportvereine) durch den Kanton oder den Betreiber der Sportanlage.</p> <p><sup>2</sup> Es ist Aufgabe des Trainingsveranstalters (Sportvereine) sicherzustellen, dass alle</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Trainerinnen und Trainer</li> <li>• Sportlerinnen und Sportler</li> <li>• Eltern (für Nachwuchstrainings)</li> </ul> <p>...detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und strikt einhalten. Die Trainerinnen und Trainer bzw. Sportlerinnen und Sportler sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selbst verantwortlich (Eigenverantwortung).</p> <p><sup>3</sup> Sollte eine Sportanlage mehrere verschiedene Nutzergruppen haben, so muss die Einhaltung und Umsetzung der Schutzkonzepte zwischen den Nutzergruppen koordiniert werden.</p>
---	--





6.

Regeln zur Benutzung	<p><b><sup>1</sup> Trainingsteilnahme</b></p> <p>Teilnehmen an den Trainings dürfen nur gesunde Personen. Wer sich krank fühlt, bzw. Symptome wie Fieber und Husten aufweist, hat keinen Zutritt bzw. erscheint nicht zum Training.</p> <p>Durch die Verantwortlichen der Sportorganisation ist eine vollständige Präsenzliste zu jedem Training zu führen, um eine Nachverfolgung bei möglichen Ansteckungen zu gewähren.</p> <p><b><sup>2</sup> Trainingsbetrieb</b></p> <p><u>Grundsatz</u> In den Sportanlagen der Gemeinde Neuenhof ist wieder ein regulärer Trainingsbetrieb möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Wer ein Training plant und durchführt, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung der geltenden Schutzkonzepte/Rahmenbedingungen zuständig ist.</li><li>• Bei der Ausübung der Sportaktivitäten soll darauf geachtet werden, möglichst in beständigen Gruppen zu trainieren.</li></ul> <p><b>Die Vereine, die ihren Trainingsbetrieb wieder aufnehmen, sind zur möglichst frühzeitigen Meldung an die Abteilung Bau und Planung (<a href="mailto:bauverwaltung@neuenhof.ch">bauverwaltung@neuenhof.ch</a>) verpflichtet.</b></p> <p><u>Für Personen mit Jahrgang 2001 und jünger</u> Für Sportaktivitäten von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Jahrgang 2001 und jünger gelten keine Einschränkungen im Trainingsbetrieb, weder drinnen noch draussen.</p> <p><u>Für Personen mit Jahrgang 2000 und älter</u></p> <p><u>Innenbereiche</u> Sportaktivitäten in Innenbereichen sind grundsätzlich wieder möglich. Pro Turnhalle (mit geschlossener Zwischenwand) sind höchstens 15 Personen zulässig. Es muss dabei stets eine Maske getragen UND der Abstand von 1,5 m eingehalten werden. Sportaktivitäten mit Körperkontakt sind nicht erlaubt. Punkto Maskenpflicht gibt es Ausnahmen, wenn der Sport mit Maske nicht ausgeübt werden kann. Pro Person muss dann aber eine ausreichend grosse Fläche zur Verfügung stehen, das bedeutet mind. 15 m<sup>2</sup> (ruhige Sportart am Platz) und mind. 25 m<sup>2</sup> für andere Sportarten.</p> <p><u>Aussenbereiche</u> Einzelsportarten, die draussen ausgeführt werden (wie Joggen, Langlauf, Radfahren etc.) sowie Gruppentrainings bis maximal 15 Personen im freien Gelände resp. im Aussenbereich von Freizeit- und Sportanlagen sind weiterhin erlaubt. Körperkontakt ist nur erlaubt, wenn eine Maske getragen wird. Grundsätzlich muss eine Maske getragen oder stets der erforderliche Abstand eingehalten werden.</p>
----------------------	--





	<p><b><sup>3</sup> Sportveranstaltungen/Wettkämpfe</b></p> <p><u>Breitensport</u></p> <p>Wettkämpfe im Sportbereich sind für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit <u>Jahrgang 2001 und jünger</u> in allen Sportarten sowohl im Innenbereich wie auch im Aussenbereich von Sport- und Freizeitanlagen erlaubt. Publikum ist nicht zugelassen. Trainerinnen und Trainer müssen Masken tragen, Sportlerinnen und Sportler nicht.</p> <p>Für <u>Personen ab Jahrgang 2000 und älter</u> dürfen Wettkämpfe bis maximal 15 Personen drinnen wie draussen wieder durchgeführt werden. Zudem muss drinnen eine Maske getragen UND der Abstand eingehalten werden; draussen muss eine Maske getragen oder der Abstand eingehalten werden. Publikum ist nicht zugelassen. Es braucht ein entsprechendes Schutzkonzept.</p> <p><u>Leistungssport/Profisport</u></p> <p>Für Leistungssport/Teams aus einer Liga mit professionellem oder semiprofessionellem Spielbetrieb sind Wettkämpfe mit und ohne Körperkontakt möglich. Es gibt keine Begrenzung an Teilnehmenden. Es sind draussen maximal 100 Zuschauer, drinnen maximal 50 Zuschauer zugelassen. Zusätzlich gilt eine Beschränkung auf maximal ein Drittel der Kapazität des Veranstaltungsorts. Für die Zuschauenden gilt Sitzpflicht, Maskenpflicht und der Abstand von 1,5m muss eingehalten oder ein Sitz zwischen den Zuschauenden muss freigelassen werden. Es gilt ferner die weiteren Bestimmungen des BAG, BASPO, Swiss Olympic und der Sportverbände einzuhalten.</p> <p>Für die Durchführung eines Wettkampfes bzw. Sportveranstaltung ist ein entsprechendes Schutzkonzept zu erstellen.</p> <p><b><sup>4</sup> Führen von Präsenzlisten zwecks Contact Tracing</b></p> <p>Für eine effiziente Unterbrechung der Übertragungsketten ist im Rahmen der Containment-Massnahmen ein lückenloses Contact Tracing von engen Kontakten notwendig. Zur Nachverfolgung enger Kontakte von infizierten Personen müssen die Trainingsveranstalter vollständige Präsenzlisten führen. In den Präsenzlisten der Trainingsteilnehmenden müssen die allfällige Gruppenzugehörigkeit als auch die persönlichen Kontaktangaben der Anwesenden festgehalten werden. Alle Präsenzlisten müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörden während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Die erhobenen Kontaktdaten dürfen zu keinem anderen Zwecken bearbeitet werden, müssen 14 Tage lang nach der Teilnahme des Trainings aufbewahrt und anschliessend sofort vernichtet werden.</p> <p>Der Veranstalter ist für die korrekte und vollständige Erhebung der Kontaktdaten aller Teilnehmenden verantwortlich.</p> <p><b><sup>5</sup> BAG-Plakat anbringen</b></p> <p>Im Eingangsbereich sowie an weiteren Orten im Gebäude ist das aktuelle BAG-Plakat aufzuhängen. (Download: <a href="http://www.bag-coronavirus.ch/downloads/">www.bag-coronavirus.ch/downloads/</a>).</p>
--	--



	<p><b>6. Benützung von Garderoben, Duschen und Toiletten</b></p> <p>Die Garderoben, Duschen und Toiletten stehen den anwesenden Personen, unter Einhaltung der Hygiene Vorschriften des BAG, wieder zur Verfügung. Es gilt eine generelle Maskenpflicht.</p> <p><b>7. Reinigung</b></p> <p>Die Sportanlagen werden entsprechend den normalen Richtlinien gereinigt und sind benutzbar. <b>Die Schule und die Vereine sind verpflichtet, das benutzte Material (Bälle, Geräte etc.) zu desinfizieren.</b> Bei den Halleneingängen sind Desinfektionsspender durch den Technischen Dienst angebracht.</p>
--	---

Dieses Schutzkonzept ersetzt das von der Geschäftsleitung verabschiedete Schutzkonzept vom 29. Oktober 2020. Dieses neue Schutzkonzept wurde am 15. April 2021 von der Geschäftsleitung, mit Wirkung ab 19. April 2021, genehmigt.

Neuenhof, 15. April 2021

**GEMEINDERAT NEUENHOF**

Gemeindeammann

Martin Uebelhart

Gemeindeschreiber

Raffaele Briamonte

Änderungshistorik

Genehmigung vom 27. Mai 2020  
Änderung vom 4. Juni 2020  
Änderung vom 29. Juni 2020  
Änderung vom 19. Oktober 2020  
Änderung vom 29. Oktober 2020  
Änderung vom 15. April 2021